

# Ausländeramt der Stadt Passau:

## zur Aufenthaltsgenehmigung

## Aufenthaltsbewilligung für Nicht-EU-Angehörige

### 1. Visum

Für die Einreise in das Bundesgebiet benötigen ausländische Studenten ein Visum, welches vor der Einreise bei den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften oder Konsulate) zu beantragen ist. Ein **Touristenvisum genügt nicht**.

**Kein Visum** benötigen ausländische Studenten aus Staaten der Europäischen Union, aus Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) und aus den USA.

### 2. Aufenthaltsgenehmigung

Ausländische Studenten benötigen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltsgenehmigung, die das Ausländeramt der Stadt Passau, Spitalhofstraße 37, D-94032 Passau, Tel: ++49.851.396-512 oder 431, Fax: ++49.851.934.180 erteilt

(**Buslinie** nach dorthin: 5, 6 oder 7, Haltestelle Kraftstraße oder Sailerwöhr).

Studenten aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erhalten als Aufenthaltsgenehmigung eine kostenlose **Aufenthaltsurlaubnis-EU**.

Alle anderen Studenten benötigen eine gebührenpflichtige **Aufenthaltsbewilligung** (ca. € 30,-).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsurlaubnis-EU und der Aufenthaltsbewilligung sind unterschiedlich.

### Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular

(Antragsformulare sind im Ausländeramt erhältlich oder während der Orientierungswochen beim Akademischen Auslandsamt der Universität Passau. Das Akademische Auslandsamt der Universität Passau ist Ihnen im Rahmen der Orientierungswochen beim Ausfüllen der Formulare behilflich.)

- 1 Passfoto
- Reisepass mit einer Gültigkeit, die die beabsichtigte Aufenthaltsdauer um mindestens 3 Monate überschreitet (bitte auch eine Fotokopie mitbringen)
- Immatrikulationsbescheid der Universität Passau
- Mietvertrag oder Vermieterbescheinigung

- Krankenversicherungsnachweis

Sie benötigen sowohl für die Aufenthaltsgenehmigung als auch für die Immatrikulation eine Krankenversicherung, die den Anforderungen des §7 der Freizügigkeitsverordnung/EG genügt, d.h. sie muss folgende Leistungen umfassen: Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, medizinische Leistungen zur

Rehabilitierung sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt. Nur Versicherungsverträge ohne Höchstsatzbegrenzung, d.h. ohne Deckungslimit pro Person und Schadensfall stellen einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz im Sinn dieser Vorschrift dar. Ansprüche auf Krankenhaustagegeld oder privatärztliche Liquidationskosten müssen nicht versichert sein, es müssen auch keine Pflegeleistungen umfasst sein.

Hierzu bieten die deutschen Krankenkassen günstige Tarife für Studenten an (ca. € 55,- im Monat). Sie genießen damit den gleichen Versicherungsschutz wie deutsche Studenten. Wichtig: Ausländische Krankenversicherungen (z. B. Reisekrankenversicherungen) genügen nicht, weil ihr Leistungsumfang in der Leistungsart, in der Leistungshöhe (z.B. bis max. 50.000 US\$) und zeitlich (z. B. Rücktransport nach 90 Tagen) begrenzt ist!

Bei Studierenden aus Ländern, in denen ein Sozialversicherungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland besteht und die in ihrem Heimatland in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mit den Eltern mitversichert sind, ist die nationale Versicherungsbescheinigung (**European Health Insurance Card**, teilweise auch noch **E 128** oder **A/T 11**) erforderlich, die die Krankenversicherung im Heimatland ausstellt.

- Nachweis über die finanzielle Sicherung des Studienaufenthaltes

Sie müssen nachweisen, dass Ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik finanziell gesichert ist. Das Ausländeramt setzt den Bedarf des Studenten mit dem BAföG-Höchstsatz (zur Zeit € 583,- im Monat) an.

Falls Sie ein Stipendium erhalten, welches monatlich mindestens € 583,- leistet, genügt ein entsprechender Nachweis.

Andernfalls sind folgende Finanzierungsnachweise möglich:

- Sie eröffnen **ein Sparkonto** bei einer deutschen Bank (oder bei der Deutschen Bank in ihrem Heimatland), auf dem sie eine Summe entsprechend der beabsichtigten Studienmonate mal BAföG-Höchstsatz anlegen.

Das Sparkonto muss den folgenden **Sperrvermerk** enthalten:

„Von diesem Sparkonto dürfen monatlich nur € 583,- abgehoben werden. Bei Abweichungen wird die Ausländerbehörde der Stadt Passau informiert.“

Dieser Sperrvermerk soll im Sparbuch eingetragen werden.

- Sie legen eine Verpflichtungserklärung von einer in Deutschland ansässigen Firma, Organisation oder Privatperson vor. Der sich Verpflichtende muss erklären, dass er die während der Studiendauer entstehenden Kosten trägt. Außerdem muss er nachweisen, dass er in der Lage ist, die Kosten zu übernehmen.

- Sie legen eine Verpflichtungserklärung der Eltern mit der dementsprechenden Bonitätsprüfung und dem Beglaubigungsvermerk der Deutschen Botschaft (nur bei der Ersterteilung der Aufenthaltsbewilligung) vor. Bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Geldleistungen tatsächlich erfolgen.